S a t z u n g

über die Gemeinnützigkeit der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Heringsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Heringsdorf vom 28.11.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Einrichtungen, Veranstaltungen

Die Gemeinde Heringsdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein betreibt die Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des § 2 Brandschutzgesetzes als nicht selbstständige öffentliche Einrichtung für die Ortschaften Heringsdorf und Fargemiel im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Die Jugendfeuerwehr wird im Rahmen der Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung für alle amtsangehörigen Gemeinden betrieben.

§ 2
Zwecke

1. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heringsdorf verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehr ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr.
3. Die Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendwehr sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Finanzierung

1. Die Mittel der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Heringsdorf einschließlich der Jugendfeuerwehr dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Heringsdorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Freiwilligen Feuerwehren.

2. Die Gemeinde Heringsdorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehr oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendwehr fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 16.01.2003

Becker
(Bürgermeister)